



Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten im Markt Lam

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2003 (BGBl I S. 745) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2003 (GVBl. S. 278) erlässt der Markt Lam folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Anlässlich der im Markt Lam stattfindenden Jahrmärkte am

- Sonntag vor Sebastian und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, an diesem selbst
- am 1. Sonntag im Juli (Ulrichmarkt – Kirchenpatron)
- am 1. Sonntag im Oktober (Michaelimarkt)

dürfen alle Verkaufsstellen im Gemeindegebiet in der Zeit von
8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.


§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lam, 31. Jan. 2011
Markt Lam


Bergbauer
1. Bürgermeister

